

Satzung für die

Deutsche Gesellschaft für Naturheilkunde e.V.

- Medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft für Klassische Naturheilkunde und angrenzende Gebiete
- Deutsche Sektion der European Society for Classical Natural Medicine

(Letzte Änderung: MV11.5.2007 München)

§1: Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde als Deutsche Sektion der Europäischen Gesellschaft für Klassische Naturheilkunde e.V. am 22. 9. 2000 in Überlingen gegründet und auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.3.2003 in Berlin in Deutsche Gesellschaft für Naturheilkunde e.V. umbenannt. Der Sitz der Deutschen Gesellschaft für Naturheilkunde e.V. ist Berlin. Sie wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§2: Ziel und Ausrichtung

Ziel der Gesellschaft ist die Förderung des medizinischen Gebietes der Naturheilkunde, insbesondere der klassischen Naturheilverfahren der traditionellen europäischen Medizin im Bereich von Forschung, Lehre, klinischer Anwendung und methodischer Weiterentwicklung. Die Gesellschaft richtet ihre wissenschaftliche Grundposition an den allgemein anerkannten medizinwissenschaftlichen Prinzipien aus, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Aspekte der Naturheilkunde. Sie fokussiert dabei prioritär auf die folgenden Gesichtspunkte:

1) Grundsätzliche Gesichtspunkte

Naturheilkunde ist die klinische Anwendung, die Forschung und die Lehre zu den sogenannten Naturheilmitteln und den Naturheilverfahren. Dabei werden auch die besonderen Bedingungen und Wirkprinzipien von Naturheilverfahren betrachtet. Daraus ergeben sich auch Möglichkeiten einer zusätzlichen, an Naturheilkunde orientierten Diagnostik.

2) Methodologische Gesichtspunkte

Naturheilmittel sind natürliche Substanzen und Faktoren der Umwelt (z.B. Heilpflanzen, Heilquellen), *Naturheilverfahren* sind der therapeutische Umgang mit diesen Mitteln und die Anwendung natürlicher Prozesse und Lebensbedingungen zur Therapie (z.B. Nahrungsmittel und Ernährung, allgemeine körperliche Aktivität, klimatische Bedingungen). Teilweise werden solche Prozesse auch durch technische Manipulationen nachgeahmt (z.B. Hydro- und Thermo-therapie, Krankengymnastik, verschiedene Formen der Massage, apparative Heliotherapie u.v.a.). Aus naturheilkundlicher Auffassung und Erfahrung abgeleitete Gesichtspunkte zur allgemeinen Hygiene liefern Grundlagen für eine sogenannte Ordnungstherapie.

Entsprechend einer häufig gepflegten Systematik steht der integrative Einsatz der folgenden Behandlungsmethoden im Zentrum des Interesses der Gesellschaft:

- a) Ordnungstherapie
- b) Ernährung, Diätetik, Fasten
- c) Phytotherapie
- d) Hydro-, Balneo- und Klimatherapie
- e) Physikalische Therapien einschließlich Bewegungstherapie

sowie weitere, in ihrem Prinzip ähnliche, an dieser Stelle aber nicht explizit erwähnte Methoden Die Bezeichnung klassische Naturheilverfahren weist auf die jahrhundertealte Erfahrung und Tradition dieser Medizin und auf die grundsätzliche Anerkennung auch durch die moderne, an Naturwissenschaft orientierte Medizin hin, wie sie an den Hochschulen gelehrt wird. Damit bestehen gute Chancen für eine Kommunikation und für eine Akzeptanz im universitären Bereich. Diese weiter auszubauen ist das vordringliche Ziel der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft. Sie dient dem Wohl des Kranken und dem des öffentlichen Wirtschaftliche Interessen werden hierbei nicht verfolgt.

3) Gesichtspunkte des besonderen Wirkprinzips vieler Naturheilverfahren

Von hervorragendem Interesse ist ein besonderer Ansatzpunkt vieler dieser genannten Naturheilverfahren. Häufig verfolgen sie das Ziel, günstige Bedingungen für Prävention, Regeneration und Gesundheit bzw. Gesunderhaltung des Organismus aus eigenen, natürlichen Fähigkeiten herzustellen bzw. solche eigenregulativen Prozesse (im Sinne einer „Selbstheilung“) anzuregen. Aus dieser Auffassung ergeben sich besondere Gesichtspunkte für die Anwendung und Dosierung, aber auch für die wissenschaftliche Analyse von Naturheilverfahren.

4) Sozialmedizinische Gesichtspunkte

Eine besondere medizinische, soziale, aber auch ökonomische Bedeutung der Naturheilkunde liegt darin, dass ihre therapeutischen Angebote und Methoden von dem Patienten oft selbst angewendet und ausgeübt werden können. Sie beziehen häufig den Kranken in einen individualisierten therapeutischen Prozess aktiv mit ein. Sie ermöglichen einen selbständigen und ichhaften Umgang mit der Erkrankung. Der Kranke gewinnt Selbstkompetenz zurück. Damit lassen sich ggf. bedeutende Potentiale für eine umfassende Gesundheitsbildung und Prävention erschließen.

5) Verhältnis zu Medizingeschichte und anderen medizinischen Systemen

Bei dem Bemühen um eine naturheilkundlich erweiterte Anthropologie und Nosologie wird sich die Gesellschaft auch mit Ethnomedizin und Medizingeschichte beschäftigen.

§3 Aufgaben

Die Deutsche Gesellschaft für Naturheilkunde e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1) Zwecke der Gesellschaft sind:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der klassischen Naturheilkunde und angrenzender Gebiete.
- b) Förderung von Ausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der klassischen Naturheilkunde und angrenzender Gebiete.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen
- b) Förderung der Ausbildung von Medizinstudenten
- c) Fort- und Weiterbildung von Ärzten
- d) Vertretung der Naturheilkunde im Gesundheitswesen und der Öffentlichkeit.

§4 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird angestrebt.

§5 Mittel der Gesellschaft

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§6 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personenvereinigungen werden.

1) Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können alle an den Aufgaben der Gesellschaft interessierten natürlichen Personen mit einem abgeschlossenen Medizinstudium (auch Zahnmedizin) sowie Biologen, Psychologen, Pharmazeuten und Gesundheitswissenschaftler mit Hochschul- oder Masterabschluss werden, welche sich mit klinischen und wissenschaftlichen Fragestellungen von Naturheilverfahren beschäftigen.

2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und die Interessen der Gesellschaft zu fördern gewillt sind.

3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Naturheilkunde und/oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Ihre Benennung erfolgt auf Vorschlag von mindestens fünf Mitgliedern durch Beschluss der Vorstandes.

§8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Zugehörigkeit zur Gesellschaft nur während eines Teils des Kalenderjahres bestand. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Kürzungen oder Befreiung gewähren.
- 3) Der Beitrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4) Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt und endet mit dem Beginn bzw. Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitritt oder Austritt bzw. Ausschluss wirksam wird.
- 5) Die Gesellschaft kann für satzungsgemäße Zwecke Zuwendungen, Spenden oder Schenkungen erhalten.

§9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Die Aufnahme des neuen Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandes. Über die Annahme oder Ablehnung erhält der Antragsteller schriftlichen Bescheid.
- 2) Jedes Mitglied kann durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung wird wirksam zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Zahlung des fälligen Beitrages sechs Wochen nach Zugang der 2. Mahnung noch schuldet oder durch sein Verhalten dem Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit erheblich geschadet hat. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der vom Vorstand anzufertigenden schriftlichen Erklärung wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, sich vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verteidigen. Die Beschlussfassung ist als ordentlicher Tagungspunkt auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschluss gilt als nicht erfolgt, wenn ihn die Mitgliederversammlung nicht in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bestätigt.

§10 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung

- b) Den Vorstand
- c) Arbeitsgemeinschaften mit ausgewählten Schwerpunkten

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Kalenderjahr findet auf Einladung des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll möglichst mit einer wissenschaftlichen Tagung der Gesellschaft oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften verbunden werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von 20% der Mitglieder an den Vorstand können weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme eines weiteren Punktes in die Tagesordnung beantragen. Dieser ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- 4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung kann auch über ein gemeinsames Publikationsorgan erfolgen.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig ist. Abwesende Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht entgegen, der vorher durch zwei von ihr eingesetzte Mitglieder (Kassenprüfer) geprüft wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben und in angemessener Frist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§12 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören fünf bis zehn Mitglieder an, und zwar
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Rechnungsführer
 - d) Der Schriftführer
 - e) Das für Mitgliederangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied
 - f) Sowie bis zu 5 Beisitzer mit besonderen Funktionen.

(Auf die sprachliche Differenzierung zum Geschlecht der Funktionsträger wurde hier und wird im folgenden verzichtet.)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der zu wählenden Beisitzer. Ferner können Kontaktpersonen zu wichtigen juristischen ordentlichen Mitgliedern als Beisitzer gewählt werden. Schließlich können Beisitzer für besondere Funktionen wie z.B. Ausrichtung von Veranstaltungen, Koordination von Projekten usw. gewählt werden.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von jeweils zwei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt unmittelbar nach der erfolgten Wahl.
- 3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§13 Arbeitsgemeinschaften

Auf Initiative des Vorstandes oder einzelner Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften zu besonderen naturheilkundlichen Themen gebildet werden, wenn diese Anerkennung in der Mitgliederversammlung finden. Diese berichten laufend an den Vorstand.

§14 Geschäftsführung

- 1) Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Beschlüsse werden in einer Vorstandssitzung oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmung gefasst.
- 2) Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen mit Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mind. 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Eine schriftliche Abstimmung erfolgt unter Einbeziehung sämtlicher Vorstandsmitglieder.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§15 Schlussbestimmung

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung zu Beanstandungen durch das Registergericht Veranlassung geben, so ist der Vorstand berechtigt, diese Änderung vorzunehmen, falls es sich nur um rein formale und nicht materielle Änderungen handelt. Diese Änderungen bedürften der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§16 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine steuerbegünstigte juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar an die Erich Rothenfußer Stiftung, München. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Auflösung der Gesellschaft ist auch dann vom amtierenden Vorstand zu betreiben, wenn sich bei satzungsgemäß anstehenden Neuwahlen des Vorstandes nicht mindestens 5 ordentliche Mitglieder als Kandidaten zur Verfügung stellen.